

BEBAUUNGS- UNG GRÜNORDNUNGSPLAN  
NR. 103 SONDERGEBIET " SOLARPARK  
ENGELBRECHTSMÜNSTER III"

**Präambel**  
Die Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2021 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. 1 S. 4147) aufgrund Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), aufgrund der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.2021 (BGBl. 1 S. 1802), aufgrund der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. 1 S. 1057) und aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Engelbrechtsmünster III" als Satzung.  
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 19.08.2021 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.  
§ 2 Bestandteile dieser Satzung. Bebauungsplan mit: I. zeichnerischem Teil im Maßstab 1 : 1.000 und II. textlichen Festsetzungen  
§ 3 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)  
1.1  Sondergebiet nach § 11 BauNVO  
zulässig ist nur die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Solarmodulen auf starren Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen, Geländeoberfläche nur mit extensiver Grünlandnutzung.  
1.2 Rückbau und Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB  
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Solarpark Engelbrechtsmünster III" gilt bis zu einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einzäunungen sind dann rückstandsfrei zu entfernen. Als Folgenutzung innerhalb der Baugrenze wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.  
1.3 Trafostation - Nebenanlage  
Die Trafostation darf die Modultische in ihrer maximalen Höhe nicht überragen. Die Grundfläche beträgt maximal 45 m². Das Dach ist als Sattel- oder Pultdach ohne Metalldeckung auszuführen. Die Fassade mit Dach darf weiß oder matt in pastellfarbenen gestrichen werden. Der überwiegende Teil der Fassade besteht aus Verschlüssen und Lüftungselementen aus verzinktem Metall.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
Nutzungsschablone  
1. 2. 3. 4.  
1. Gebiet mit Angabe der Nutzungsart  
2. zulässige Gewerbebetriebe  
3. maximal zulässige Anlagenhöhe über Geländeoberfläche  
4. Grundfläche bauliche Anlage, siehe Baugrenze 43.248 m²

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)  
3.1  Baugrenze  
3.2  Umzäunung der Anlage bis 2,30 m hoch, Flächen innerhalb der Umzäunung 46.022 m²

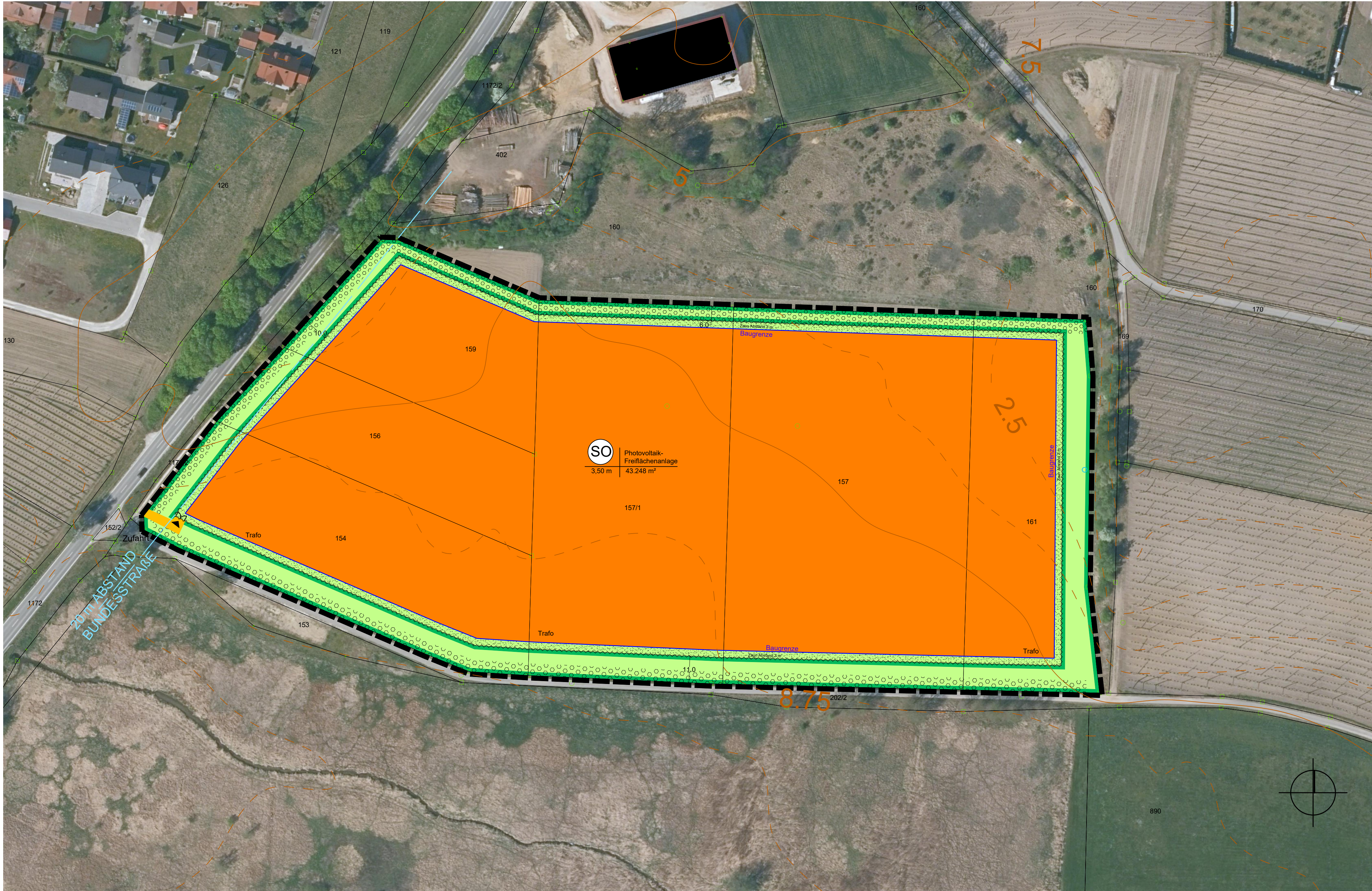
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
4.1  private Verkehrsflächen, Feuerwehrzufahrt Schotterweg. In wasserdurchlässiger Bauweise, Abflussbeiwert maximal 0,6  
4.2  Einfahrtssymbol Tor

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
5.1  private Grünflächen  
extensive Grünlandflächen  
5.2  private Grünflächen  
extensive Grünlandflächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage  
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)  
6.1  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB). Extensives Grünland, Strauchhecke.  
6.2  Pflanzung autochthoner Sträucher als 3-reihige Strauchhecke als Eingrünung und Sichtschutz. Beachtung gesetzlicher Grenzabstände

7. Sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 Flurkarte mit Flurnummern  
 Höhenlinien

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Bebauung**  
1.1 **Art und Maß der baulichen Nutzung**  
Zulässig ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehend aus Solarmodulen auf starren Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von 3,50 m (s. a. Ziffer 2. Nutzungsschablone). Bei den Modultischen ist eine Bodenfreiheit von mind. 0,7 m einzuhalten. Auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl wird verzichtet. Zulässig ist eine Breite der Modulreihen bis 15 m und ein Mindestabstand zwischen den Reihen von 2 m. Die Angaben des Blendgutachtens 2021-2784 vom 30.03.2022 müssen eingehalten werden. Entsprechend darf die Ausrichtung der Module nach Ost-West oder Südost erfolgen. Die Dächer der Trafostation oder Nebenanlagen dürfen nicht mit Zink, Blei oder Kupferdeckung erstellt werden.  
1.2 **Einfriedung**  
Eine Einfriedung des Geländes ist bis 2,30 m Höhe zulässig. Es ist eine Ausführung als Maschendrahtzaun mit Übersteichschutz zulässig. Ein Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberfläche ist einzuhalten (Durchlässigkeit für Kleinsäuger). Die Zaunlinie muss bestehende Hecken und Ranken berücksichtigen. Die Ausgleichsflächen haben außerhalb der Einzäunung zu liegen.  
1.3 **Regenwasser**  
Sämtliches, im Sondergebiet anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück selbst breitflächig und über die belebte Bodenzone zu versickern. Um eine zusätzliche Retentionswirkung zu erzielen, ist die Umfahrt als unbefestigter Grünweg anzulegen. Es sind keine Strukturen zu schaffen, die oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser sammeln und gezielt ab- oder einleiten. Nebenanlagen wie Trafostationen sind erhöht und nicht in Abflussmulden anzuordnen, um Schäden durch wild abfließendes Wasser zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.  
1.4 **Geländeoberfläche**  
Die vorhandene Geländeoberfläche ist nicht zu verändern.  
1.5 **Flächenversiegelung**  
Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß beschränkt. Die gesamte Fläche, auch unter den Modultischen, mit Ausnahme der Nebenanlagen und Trafostationen, ist als extensives Grünland anzulegen. Zufahrtbereiche dürfen nur bis zu einem Abflussbeiwert von 0,6 teilversiegelt werden, was einem Schotterweg entspricht.



2. **Verkehrsflächen**  
2.1 **private Zufahrt**  
Der Betreiber hat auf Oberflächenversiegelung zu verzichten. Eine Umfahrt auf der Grünfläche erfolgt als Grünweg. Für feuergefährliche Einrichtungen auf dem Gelände ist die 'Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr' einzuhalten. Feuerwehrzufahrten sind als Schotterweg zu errichten. Die Trafos sind im Bereich der Toranlagen und Anlagenzäunung zu errichten.

3. **Grünordnung**  
Um Ackerbrüder zu schonen, darf die Bauaufreifmachung nicht während der Brutzeit von März bis Juli erfolgen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach der Nutzungsaufnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.

- 3.1 **Grünflächen**  
Sämtliche Flächen – auch unter den Modulen – sowie die Ausgleichsfläche sind als extensives Grünland nach dem Biotoptyp GU herzustellen. Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, dabei hat die erste Mahd frühestens ab 1. Juli und die zweite Mahd frühestens ab 1. September zu erfolgen. Das Mähegut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig. Ein mögliches Aufwuchs von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.

- 3.2 **Ansatz**  
Für die Ansätze ist kräuter- und blütenreiches Wiesensaatgut zu verwenden. Die Ausgleichsflächen sind ausschließlich mit autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit Herkunftsangabe herzustellen.

4. **Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung**  
4.1 **Ausgleichsbedarf**  
Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der eingezäunten Fläche, multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche, dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage sowie der Vermeidungsmaßnahmen auf der Anlage liegt der Kompensationsfaktor bei 0,2. Somit ergibt sich für die eingezäunte Fläche von 46.022 m² x 0,2 ein Ausgleichsflächenbedarf von 9.205 m².

- 4.2 **Ausgleichsfläche**  
Der Ausgleichsbedarf ist innerhalb des Geltungsbereiches auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 159, 156, 154, 157/1, 157 und 161, Gemarkung Engelbrechtsmünster zu erbringen. Die Ausgleichsfläche beträgt insgesamt 9.300 m² außerhalb des eingezäunten Anlagenbereichs.

- 4.3 **Ausgleichsmaßnahmen**  
Entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist auf rund 4.550 m² eine 5-6 m breite und mindestens 3-reihige Strauchhecke, Biotoptyp WH, zu pflanzen (Ziffer 6.2). Diese dient der Eingrünung und als Sichtschutz. Es sind verpflanzte Sträucher, 2xv, mB, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm hoch mit einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzung ist mit versetzten Reiheneinheiten mit einem Reihenabstand von 1,5 m auszuführen. Es sind ausschließlich autochthone Gehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen zu verwenden. Als Pflege der Sträucher ist ein Stocktrieb in wechselnden Abschnitten durchzuführen (Heckenpflege nur zwischen 01.10. und 28.02.). Die Gehölzpflanzungen sind mindestens zwei Jahre durch eine jährlich mehrmalige Mahd freizuhalten und während der Entwicklungspflege vor Wildverbiss zu schützen. Die Hecke soll Wildtieren Deckung bieten sowie Heckenbrüter fördern. Die Entwicklungsdauer beträgt für die Hecke voraussichtlich 20 Jahre. Weitere 4.750 m² Ausgleichsfläche entlang des östlichen, südlichen und westlichen Anlagenzauns sind als extensives Grünland nach dem Biotoptyp GU herzustellen. Das Extensivgrünland ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd hat frühestens ab 1. Juli zu erfolgen, die zweite Mahd frühestens ab 1. September. Für die Ansätze ist autochthones Wiesensaatgut oder samenhaltiges Mähegut aus Extensivwiesen in der Umgebung zu verwenden. Handelsübliche Mischungen sind unzulässig. Bei der Mahd sind 10-20% der Flächen in jeweils wechselnden Bereichen von der Mahd auszusparen und stehen zu lassen. Das Mähegut ist aus den Flächen zu entfernen. Mulchen, eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung möglich. Die Entwicklungsdauer der Extensivwiesen beträgt voraussichtlich 15 Jahre. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es darf nur autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

5. **Artenliste**  
**Artenliste für Strauchpflanzungen** (siehe Ziffer 6.2)  
Herkunftsregion für autochthone Gehölze: Molassehügelland mit Schotterplatten und Altmoränen (LFU Herkunftsregion H, bei der EAB Teil von "Wuchsgebiet 9")  
Rhamnus cathartica – Purgier-Kreuzdorn  
Cornus sanguinea – Hartnagel  
Corylus avellana – Haselnuss  
Crataegus laevigata – Zweigflügel Weißdorn  
Ligustrum vulgare – Liguster  
Lonicer xylosteum – rote Heckenkirsche  
Prunus spinosa – Schlehe  
Frangula alnus – Faulbaum  
Rosa canina – Hundrose  
Sambucus nigra – Holunder  
Viburnum lantana – weißer Schneeball  
Salix caprea – Sal-Weide

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 2xv, mB, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm.

III. TEXTLICHE HINWEISE

**Bodendenkmäler**  
Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Alltasten**  
Die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen sind im Alltastenkataster des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm derzeit nicht eingetragen. Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Alltasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Bodenverunreinigungen sind beim Landratsamt zu melden.

**Vermessung, Grenzverlauf**  
Vor Baubeginn muss die Fläche vermessen und die Grenzverläufe sowie die Abstände festgelegt werden.

**Anschluss an das Stromnetz**  
Das benötigte 20-kV Kabel von der Übergabestation zur Freiflächenanlage wird im Boden verlegt und liegt im Eigentum und in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Bei Zuleitungen über Straßen sind separate Gestattungsverträge zu schließen.

**Sparten**  
Vor Baubeginn muss vom Anlagenhersteller eine Spartenabfrage durchgeführt und Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen eingeholt und beachtet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauleitplanung sind noch keine alle Sparten bekannt.

**Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**  
Die Fertigstellung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zu melden, sowie ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsflächen rechtlich gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundeigentümers in das Grundbuch gem. § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die im Rahmen der Bauleitung festgelegte Ausgleichsfläche muss nach Art. 9 BayNatSchG von der Stadt unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Okzflächenkataster des Landesamts für Umwelt gemeldet werden.

**Brandschutz**  
Der Betreiber der geplanten Anlage ist für die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen des Kreisbrandrats hinsichtlich Abstimmung eines Feuerwehrplans und Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall verantwortlich. Die Einzäunung besteht aus einem Maschendrahtzaun. Im Notfall kann sich die Feuerwehr gewissensanbeliebig der Stelle Zugang verschaffen. Die Trafostationen werden im Bereich des Anlagenzauns angeordnet. Feuerwehrzufahrten bestehen nur bis zur Toranlage und sind unter Beachtung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr anzulegen.

**Immissionsschutz**  
Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder unzulässige Blendeneffekte auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 300 durch Blendwirkung gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen. Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) wird eine dichte Anpflanzung als Sichtschutz empfohlen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohngebäude nordwestlich der geplanten Photovoltaikanlage am Ortsrand von Engelbrechtsmünster beträgt rund 95 m. Zwischen der geplanten Anlage und dem Ort verläuft die B300. Zu Wohnbebauung in Wasenstadt besteht ein Abstand von 150 m. Als Eingrünung und Sichtschutz wird entlang der westlichen, nördlichen und südlichen Anlageneinzäunung ein 5-6 m breiter Streifen mit Sträuchern bepflanzt. Der Abstand der Module zur B 300 beträgt mindestens 23 m. Um auszuschließen, dass von der Photovoltaikanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) ausgehen, die zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der B 300 führen könnten oder eine erhebliche Belastung von Anwohnern darstellen, hat der Antragsteller ein Blendgutachten beauftragt. Das Blendgutachten des Büros IFB Eigenschank Projekt Nr. 2021-2784 vom 30.03.2022 untersucht die Ausrichtung der Module nach Ost-West sowie nach Südost. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante PV-Anlage aus fachgutachterlicher Sicht mit beiden Ausrichtungsvarianten als genehmigungsfähig einzustufen ist. Die vorliegenden Reflexionen sind aufgrund des hohen Abweichungswinkels von der Hauptfokussierung der Fahrzeugführer auf die Bundesstraße B 300 aus fachgutachterlicher Sicht als nicht störend zu werten. Erhebliche Belastung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG kann für das Vorangebiet Geisenfeld und Wasenstadt ausgeschlossen werden.

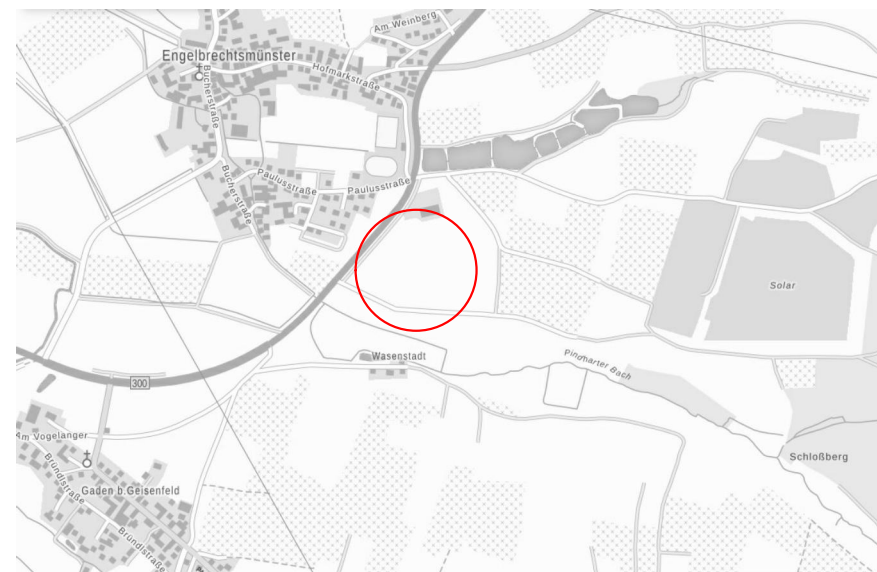
**Landwirtschaftliche Nutzung**  
Die geplanten Photovoltaikanlagen grenzen an landwirtschaftliche Nutzflächen. Daher ist die Gefahr von Steinschlag und möglicher Verschmutzungen hinzunehmen, die bei üblicher Flächenbewirtschaftung oder Benutzung der Feldwege entstehen kann. Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben.

**Bauverbotszone**  
Zur Bundesstraße B 300 ist mit dem Anlagenzaun ein Abstand von mindestens 20 m zum Rand der befestigten Fahrbahn einzuhalten.

**Abbaugelände von Bodenschätzen**  
Immissionen durch die Rohstoffgewinnung auf benachbarten Flächen sind hinzunehmen.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

- Verfahrensvermerk Bebauungsplan**  
1. Der Stadtrat von Geisenfeld hat in der Sitzung vom .....2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .....2020 ortsüblich bekannt gemacht.  
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... 2020 bis ..... 2020 stattgefunden.  
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... 2020 hat in der Zeit vom ..... 2020 bis ..... 2020 stattgefunden.  
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... 2020 bis ..... 2020 beteiligt.  
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... 2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... 2020 bis ..... 2020 öffentlich ausgelegt.  
6. Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... 2020 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2020 als Satzung beschlossen.  
Stadt Geisenfeld, den .....  
..... (Siegel)  
Bürgermeister Paul Weber  
7. Ausgefertigt  
Stadt Geisenfeld, den .....  
..... (Siegel)  
Bürgermeister Paul Weber  
8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB/ Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Stadt Geisenfeld, den .....  
..... (Siegel)  
Bürgermeister Paul Weber



Übersichtskarte M 1 : 20.000

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN  
STADT GEISENFELD NR. 103

SONDERGEBIET  
SOLARPARK ENGELBRECHTSMÜNSTER III  
FLUR Nr. 161, 157, 157/1, 159, 156 und 154

ENTWURF

Dipl. Ing. STEFAN JOVEN  
PLANUNGSBÜRO  
Landschafts-, Freiraumplanung  
Wasser-, Tiefbau  
Ingeborgstr. 22  
81825 München  
Mobil (0172) 27 28 88 7  
Telefon (089) 43987339

M 1 : 1.000

gezeichnet: am 19.08.2021